

Man führte aus, daß nicht nur das Nationalgefühl, sondern auch wichtige Gründe politischer Klugheit es verböten, den Grundsatz, daß vor deutschen Amtspersonen nur in deutscher Sprache verhandelt werde, mit einer Ausnahmevorschrift zu durchbrechen, die in gewissen Grenzgebieten, namentlich in der Hand der Notare, sehr bald einem völligen Mißbrauche verfallen werde. Das G.B.G. habe eine derartige Nachgiebigkeit nicht für angebracht erachtet und auch das preuß. Gef. v. 28. August 1876 habe sich auf eine fakultative Vorschrift beschränkt. Die Gründe des Antragstellers führten dazu, bei einem Widerspruch im Falle des Abs. 3 die vom Dolmetscher angefertigte Uebersetzung für entscheidend zu erklären, was doch nicht angängig erscheine. Man müsse sich darauf beschränken, bei einer festgestellten Verschiedenheit der beiden Aufnahmen einen ungeschickten, zu engen oder zu weiten Ausdruck des deutschen Protokolls im Wege der Auslegung aus der fremdsprachlichen Aufnahme zu berichtigen, was der Entw. mit Recht als ausreichend angesehen habe. Sollten die Gründe des Antragstellers von der Mehrheit der Komm. für durchgreifend erachtet werden, so müsse zum Mindesten die in dem Antrage vorgesehene Uebersetzung des in der fremden Sprache aufgenommenen Protokolls in das Deutsche zur zwingenden Vorschrift erhoben (Antrag 4a) oder aber es müsse bei dem doppelten Protokolle des Entw. belassen und nur dem Abs. 4 der Zusatz angegeschlossen werden, daß bei Widersprüchen die Aufnahme in der fremden Sprache den Vorzug habe (Antrag 4b). Seitens der Befürworter des Antrags wurde entgegnet, das Nationalgefühl sei in der vorliegenden Frage schon in den Mot. V C. 279 an unrichtiger Stelle herausgehört worden, die Entscheidung müsse nach geschäftlichen Rücksichten getroffen werden, wie solche in den Mot. erwogen, aber bei Seite geschoben seien. Mit bloßer Auslegung sei in den Fällen nicht geholfen, in welchen ein offener Widerspruch bestehe und die beiden Schriften sich aufheben, wenn nicht einer von ihnen gesetzlich der Vorzug eingeräumt werde. Der eventuelle Antrag 4a sei zu mißbilligen, weil er die Nichtigkeit des Testaments aus äußeren Gründen von einem Umstand abhängig mache, der bei Annahme des Prinzips des Antrags 3 keine Bedeutung habe.

Bei der Abstimmung wurde der Eventualantrag 4a abgelehnt und demnächst der Antrag 3 in unveränderter Gestalt angenommen; der Antrag 4b galt damit als erledigt.

361. (C. 7195 bis 7214.)

I. Zu §. 1924 lag der Antrag vor:

die Vorschrift unter Erstreckung auf alle Verfügungen von Todeswegen (§. 1943 Abs. 2) in den Entw. d. C.G. zu verweisen (vergl. Art. 91).

Der §. 1924 wurde sachlich gebilligt und der Antrag der Red.Komm. überwiesen. Die Ann. zu §. 1924 wurde unter Vorbehalt ihrer Erledigung bei der Verathung des Entw. d. C.G. gestrichen.

II. Zu §. 1925 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Es ist zu besorgen, daß derjenige, welcher ein Testament errichten will, früher sterben werde, als die Errichtung in ordentlicher Form

§. 1924.
Landesgesetz-
liche Formen.

§. 1925.
Außerordent-
liche Formen:
Gemeinde-
testament.

möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher er sich aufhält oder, falls er sich in dem Bereich eines landesgesetzlich einer Gemeinde gleichstehenden Verbandes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§. 1916 bis 1923 b der Vorl. Zus.¹⁾ finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des verhandelnden Richters oder Notars.

Das Vorhandensein der Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgniß nicht begründet war.

2. in Zeile 3 des Antrags 1 statt „in ordentlicher Form“ zu setzen „vor einem Richter oder einem Notar“;
3. a) im Abs. 1 Zeile 6 des Entw. statt „Verbandes“ zu sagen „Bezirk“;
- b) zu §. 1925 Abs. 1 und §. 1927 Abs. 2 der Landesgesetzgebung vorzubehalten:

daß die Aufnahme des Protokolls in der deutschen Sprache unterbleiben kann, wenn weder der Gemeindevorsteher noch einer der Zeugen der deutschen Sprache mächtig ist. (In denjenigen Bezirken Preußens, in welchen von der Abfassung eines deutschen Protokolls über die Gemeindeverhandlungen abgesehen worden ist, wird auch von einer solchen über die Testamente abgesehen werden müssen.)

4. dem Entw. d. E. G. eine Bestimmung folgenden Inhalts vorzubehalten:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen im Falle des §. 1925 ein Testament auch vor einem zur Vornahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellten Gemeindebeamten errichtet werden kann.

5. a) in §. 1925 dem Abs. 1 hinzuzufügen:
und daß ein Verstoß gegen die Vorschrift des §. 1919 b Abs. 1 Satz 2 der Vorl. Zus.¹⁾ die Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung nicht zur Folge hat.
- b) in §. 1927 dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Ein Verstoß gegen die Vorschrift des §. 1919 b Abs. 1 Satz 2 der Vorl. Zus. hat die Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung nicht zur Folge.

Der Antrag 1, der sich nach der Erklärung des Antragstellers nur auf die Fassung des Entw. bezog, wurde der Red. Komm. überwiesen. Der Antrag 2 wurde als durch die früheren Beschlüsse erledigt erachtet. Zur Begründung des Antrags 3a wurde von dem Antragsteller geltend gemacht, in einigen preussischen Verwaltungsgeetzen sei der Ausdruck „Verband“ in einem anderen Sinne gebraucht als im §. 1925, nämlich im Sinne von „Zweckverbänden“. Um eine

¹⁾ Den §§. 1916 bis 1923 b entsprechen E. II §§. 2100 bis 2112, R. L. §§. 2206 bis 2218, B. G. B. §§. 2234 bis 2246, doch fehlt im §. 2234 der Testamentsvollstecker; der §. 1919 b ist B. G. B. §. 2242.

Verdunkelung der Terminologie zu verhüten, erscheine es richtiger, nicht von einem „Verbande“, sondern von einem „Bezirke“ zu sprechen. Von anderer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vorschrift sich auch auf die in Preußen bestehenden selbständigen Gutsbezirke und deren Vorsteher beziehen solle. Von einer dritten Seite wurde darauf hingewiesen, daß in der Rheinprovinz mehrere unter einem Ortsvorsteher stehende Ortschaften zu einer Bürgermeisterei in der Weise vereinigt seien, daß die Bürgermeisterei gewisse Geschäfte für sämtliche zu ihr gehörende Ortschaften besorge. Es könne zweifelhaft erscheinen, ob im Sinne des §. 1925 die Testamentserrichtung nur vor dem Ortsvorsteher oder auch vor dem Bürgermeister stattfinden dürfe. Ueber die Beantwortung der zuletzt aufgeworfenen Frage waren auch in der Komm. die Ansichten getheilt. Man verständigte sich dahin, den Antrag 3a der Red.Komm. zu überweisen und ihr dabei die Prüfung der Frage zu überlassen, ob die Vorschrift des §. 1925 sich auch auf die selbständigen Gutsbezirke, die Bürgermeistereien und deren Vorsteher beziehen solle und ob und in welcher Art dies im Gesetze zu verdeutlichen sei.

Der Antrag 3b wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß nach den zu §. 1923 gefaßten Beschlüssen ein Bedürfnis für den Antrag nicht mehr vorliege.

Zur Begründung des Antrags 4 wurde auf eine im Großherzogthume Hessen bestehende Einrichtung hingewiesen, wonach gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht den Vorstehern der Gemeinden, sondern besonderen Gemeindebeamten übertragen seien, welche als Hülfsgorgane der Gerichte fungirten. Da die Komm. nicht legitimirt sei, in das öffentliche Recht der Bundesstaaten gesetzgeberisch einzugreifen, müsse ein entsprechender Vorbehalt in das C.G. aufgenommen werden. Die Komm. behielt die Beschlußfassung über diese Frage der Verathung des Entw. des C.G. vor.

Zur Begründung des Antrags 5 machte der Antragsteller geltend:

Die Komm. habe zu §. 1919 angenommen, es müsse in dem Protokoll über die Errichtung einer letztwilligen Verfügung festgestellt werden, daß das Protokoll dem Erblasser vorgelesen und von ihm genehmigt und unterschrieben worden sei; die Unterlassung dieser Formvorschrift solle nach dem gefaßten Beschlusse die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung zur Folge haben. Die Minderheit habe damals beantragt, die erwähnte Bestimmung nur als Ordnungsvorschrift zu gestalten; sie sei hierbei von der Ansicht ausgegangen, es entspreche nicht der Billigkeit, wenn der Testator und die in der letztwilligen Verfügung bedachten Personen darunter leiden müßten, daß in Folge eines Versehens des instrumentirenden Beamten die erwähnten Vermerke im Protokolle fehlten. Die Mehrheit habe diesen Ausführungen gegenüber betont, die Vermerke seien ein wesentliches Erforderniß der Testamentserrichtung. Zweifellos müsse feststehen, daß der Testator den Inhalt der beurkundeten letztwilligen Verfügung genehmigt und unterschrieben habe. Den Beweis dieser Thatfachen in anderer Weise als durch das Protokoll führen zu lassen, erscheine mißlich, da einerseits im Civilprozesse der Nachweis der Beachtung der formellen Verfahrensvorschriften regelmäßig nur durch das Protokoll erfolge, andererseits der Versuch, den Nachweis in anderer Weise, etwa durch eidliche Vernehmung der Urkundsperson, zu führen,

diese in eine unangenehme Zwangslage versetzen würde. Man könne mit Rücksicht auf die Geschäftsgewandtheit der Beamten darauf vertrauen, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Vermerke — von verschwindend geringen Ausnahmen abgesehen — im Protokolle niemals fehlen würden. Es könne nun, so führte der Antragsteller zu 5 aus, dahin gestellt bleiben, ob diese Gründe den Beschluß für die ordentliche Testamentsform völlig rechtfertigten, jedenfalls reichten sie nicht aus, um einen entsprechenden Beschluß auch bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung in der außerordentlichen Testamentsform zu begründen. Die Bestimmungen der E.P.O., auf welche in dem früheren Beschlusse Bezug genommen worden sei, setzten ein gerichtliches Protokoll voraus, welches die Garantie einer vollständigen und richtigen Beurkundung der Vorgänge und Verhandlungen gewähre. Bei der außerordentlichen Testamentsform handele es sich dagegen um ein von einem Gemeindebeamten aufgenommenes Protokoll. Dem instrumentirenden Gemeindebeamten könne nicht die gleiche Geschäftsgewandtheit zugetraut werden wie dem instrumentirenden Richter oder Notar.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 5 ab. Erwogen wurde:

Fehle der Nachweis, daß eine letztwillige Verfügung dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt und unterschrieben sei, so fehle jede Garantie, daß das, was als letzter Wille des Erblassers beurkundet worden sei, wirklich dem Willen des Erblassers entspreche. Die Gründe, welche die Mehrheit veranlaßt hätten, bei der ordentlichen Testamentsform den Nachweis der Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten durch eidliche Vernehmung der Urkundspersonen auszuschließen, träfen auch für die außerordentliche Testamentsform zu. Wollte man mit Rücksicht auf die angeblich geringere Geschäftsgewandtheit der Gemeindebeamten bezw. im Falle des §. 1927 Nr. 3 der Zeugen nur im Wege einer Ordnungsvorschrift die Beobachtung der mehrfach erwähnten Formalitäten vorschreiben, so würde das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der außerordentlichen Testamentsform der ordentlichen gegenüber erheblich abgeschwächt werden.

III. Zu §. 1926 lag der Antrag vor:

die §§. 1926, 1928, 1930 als § 1930 dahin zusammenzufassen:

Ein in den Formen der §§. 1925, 1927, 1929 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten.

Tritt im Falle des § 1929 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser zc. (wie im § 1926 Abs. 3 bis) Frist, so behält das Testament seine Kraft.

Die Komm. erklärte sich mit dem § 1926 sachlich einverstanden und überwies den Antrag der Red.Komm.

§. 1926.
Zeitfranke
der Geltung.

Zum Abs. 3 wurde in redaktioneller Beziehung bemerkt, die Fassung sei nicht ganz genau. Es sei nämlich auch der Fall denkbar, daß im Todeserklärungsurtheil als Tag des Todes ein Tag angenommen werde, der noch innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist liege, trotzdem der Erblasser nach der letzten Nachricht noch nach dem Ablaufe der Frist gelebt habe. Dem Wortlaute des Abs. 3 nach müßte alsdann der Abs. 1 Anwendung finden. Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, der Abs. 3 enthalte lediglich eine Modifikation der im § 9 des Entw. II aufgestellten Lebensvermuthung.

§. 1927.
Privat-
testament bei
Verkehrs-
sperrung.

IV. Zu § 1927 lagen vor:

1. der oben unter II mitgetheilte Antrag 5b sowie der Antrag:
2. den Eingang des Abs. 2 zu fassen:

Zu Falle der mündlichen Erklärung vor drei Zeugen muß über die Errichtung der letztwilligen Verfügung eine Urkunde aufgenommen werden; auf die Urkunde finden 2c.

Der Antrag 1 wurde aus den gleichen Gründen wie der entsprechende zu § 1925 gestellte Antrag abgelehnt.

Der Antrag 2 wurde insoweit angenommen, als beschlossen wurde, die Worte „von den Zeugen“ zu streichen. Erwogen war:

Verlange man mit dem Entw., daß im Falle des § 1927 „von den Zeugen“ ein Protokoll errichtet werde, so könnten über den Inhalt dieser Vorschrift berechnete Zweifel entstehen. Es könne sich nämlich fragen, ob das Protokoll von den Zeugen gemeinschaftlich oder von einem Zeugen mit Zustimmung der anderen zu errichten sei. Es bestehe überhaupt kein innerer Grund, zu verlangen, daß das Protokoll gerade von den Zeugen errichtet werde. Es müsse genügen, wenn überhaupt von irgend Jemand eine Urkunde über den letzten Willen errichtet werde und einer der Zeugen sich diese Urkunde als Protokoll aneigne. Selbstverständlich müsse die Urkunde den Anforderungen der §§. 1919, 1919b, 1923 a der Anträge auf S. 336, 340 entsprechen.

§. 1928.
Zeitschranke
der Geltung.

V. Der §. 1928 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet.

Der oben unter III mitgetheilte Antrag ist nur von redaktioneller Bedeutung.

§. 1929.
Seetestament.

VI. Zu §. 1929 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu fassen:

Wer sich im Ausland aufhält oder während einer Seereise sich an Bord eines nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Schiffes außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des §. 1927 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 errichten.

Der Antragsteller führte aus:

Nach dem Antrage solle einerseits gleichgiltig sein, ob das ausländische Gef. die Errichtung der letztwilligen Verfügung in der Form des §. 1927 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 zuläßt; andererseits solle die so errichtete Verfügung nur die im §. 1930 bestimmte zeitlich beschränkte Geltung haben, auch wenn nach dem ausländischen Gef. diese Form die ordentliche Testamentsform ist.

Der Antrag richte sich zunächst gegen die ausgedehnte Bedeutung, welche der für das internationale Privatrecht geltende Satz „locus regit actum“ durch die

zum internationalen Privatrechte gefaßten Beschlüsse der 1. Komm. erlangt habe. Der Satz „*locus regit actum*“ habe die Bedeutung, daß, wenn zu einem Rechtsakte die Mitwirkung der Obrigkeit erforderlich ist, die Thätigkeit ihres Organs sich nach den Gesetzen des Ortes richte, an welchem das obrigkeitliche Organ seinen Sitz hat. In diesem Sinne sei der Satz *locus regit actum* in der ganzen zivilisirten Welt anerkannt. Nach der in Deutschland herrschenden Meinung, welcher die 1. Komm. gefolgt sei, habe der Satz noch eine andere besondere Bedeutung. Es sollen die für ein im Inlande vorgenommenes Rechtsgeschäft geltenden Formvorschriften nicht erforderlich sein, wenn das Rechtsgeschäft im Ausland abgeschlossen sei und das ausländische Recht solche Formvorschriften nicht kenne. Hierin liege eine übertriebene Berücksichtigung des ausländischen Rechtes. Wenn das inländische Recht eine gewisse Form vorschreibe, so geschehe es im Interesse des inländischen Verkehrs und mithin aller Betheiligten. Die Interessen der sonst an dem Geschäfte theilgenommenen Personen dürften nicht weniger geschützt sein, wenn das Geschäft im Ausland geschlossen worden sei. Es wäre in der That auch merkwürdig, wenn Jemand nur über die Grenze zu fahren brauchte, um in formloser Weise ein auch im Inlande wirksames Geschäft vorzunehmen zu können, bei dem nach dem inländischen Rechte die Beobachtung gewisser Formen erforderlich sei. Ebenso wenig bestche ein Bedürfnis, einem von einem Reichsangehörigen im Ausland unter Beobachtung der inländischen Formen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte deswegen die Wirksamkeit zu versagen, weil das ausländische Recht andere bezw. schwerere Formen vorschreibe. Wende man die dargelegten Grundsätze auf die Errichtung letztwilliger Verfügungen an, so würde hieraus zunächst folgen, daß, wenn man nach Maßgabe des Antrags die Errichtung einer letztwilligen Verfügung durch einen Deutschen im Ausland in der für das Inland vorgeschriebenen außerordentlichen Testamentsform zulasse, die letztwillige Verfügung mit dem Ablaufe der im §. 1926 bestimmten dreimonatigen Frist selbst dann ihre Kraft verlieren würde, wenn die beobachtete Form am Orte der Errichtung der letztwilligen Verfügung die ordentliche Testamentsform sei. Abgesehen von dieser Modifikation des Grundsatzes *locus regit actum* verfolge der Antrag noch einen anderen Zweck, nämlich den, das Testiren der Reichsangehörigen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, zu erleichtern, und er sei in dieser Richtung für die Länder von besonderer Bedeutung, in welchen nach den Staatsverträgen die Konsulargerichtsbarkeit bestche. In diesen Ländern sowie in den deutschen Schutzgebieten (vergl. wegen der Schutzgebiete §. 2 des Gef. v. 17. April 1886) könne allerdings von einem kaiserlichen Beamten testirt werden. Bei der großen Entfernung, die häufig zwischen dem Aufenthaltsorte des Testators und dem Amtssitze des Beamten liege, müsse indessen die Möglichkeit bestehen, eine letztwillige Verfügung auch in außerordentlicher Testamentsform zu errichten. Gewähre man diese Möglichkeit den innerhalb der Konsularbezirke und der Schutzgebiete wohnenden Reichsangehörigen, so müsse gleiche Möglichkeit auch für die an einem anderen Orte des Auslandes sich aufhaltenden Reichsangehörigen bestehen, weil ihnen sonst jede Möglichkeit entzogen sei, in der nach dem inländischen Rechte geltenden ordentlichen Testamentsform letztwillig zu verfügen. In beiden Fällen müsse aber die Vorschrift des §. 1926 Platz greifen und die letztwillige Verfügung ihre Wirksamkeit verlieren,

wenn seit der Errichtung das Hinderniß weggefallen, drei Monate verstrichen seien und der Testator noch lebe.

Der Antrag wurde zunächst insofern bekämpft, als er eine Abschwächung des Satzes *locus regit actum* bezweckt. Es wurde Folgendes geltend gemacht:

Zweifellos müsse eine letztwillige Verfügung, die von einem Ausländer in seinem Heimathstaat unter Beobachtung der von dem Heimathstaate vorgeschriebenen Formen errichtet worden sei, im Deutschen Reiche dauernd respektirt werden. Die Frage, ob der Testator wirklich Ausländer oder nicht etwa deutscher Reichsangehöriger sei, lasse sich erfahrungsgemäß häufig, namentlich dann schwer entscheiden, wenn der Testator früher die deutsche Reichsangehörigkeit beessen hatte. Schon aus diesem Grunde würde es mindestens zu unangenehmen Erörterungen führen, wenn der von einem deutschen Reichsangehörigen im Auslande nach den ausländischen Formen errichteten letztwilligen Verfügung nur beschränkte Gültigkeitsdauer zugesprochen werden sollte. Ebensowenig könne man einer letztwilligen Verfügung, die ein dauernd und unter Begründung eines festen Wohnsitzes im Auslande lebender Reichsangehöriger unter Beobachtung der ausländischen Formen errichtet habe, nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer zusprechen. Man könne doch nicht von einem solchen Reichsangehörigen verlangen, daß er im Inlande eine neue letztwillige Verfügung errichte, wenn er sich beispielsweise zu einem Verwandtenbesuch ein halbes Jahr im Inlande aufhalte und dadurch die Möglichkeit erlange, in der nach dem inländischen Rechte vorgeschriebenen ordentlichen Testamentsform letztwillig zu verfügen. Aber auch die letztwilligen Verfügungen, welche von nur vorübergehend im Auslande sich aufhaltenden Deutschen unter Beobachtung der vom Auslande vorgeschriebenen Formen errichtet worden seien, müßten im Inlande dauernde Wirksamkeit haben. Im anderen Falle seien Konflikte mit ausländischen Staaten zu befürchten, weil diese Staaten in der Nichtanerkennung der innerhalb ihres Territoriums nach ihrem Rechte gültig errichteten letztwilligen Verfügung nicht mit Unrecht eine Geringschätzung ihrer Justizhoheitsrechte erblicken könnten. Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag, soweit er eine Modifikation des Grundsatzes *locus regit actum* bezweckt, unter dem Vorbehalte zurück, bei Gelegenheit der Berathung des internationalen Privatrechts auf die Frage zurückzukommen.

Die Berathung erstreckte sich daher nur noch auf die Frage, ob für Reichsangehörige innerhalb der Konsularbezirke und der Schutzgebiete sowie in denjenigen Theilen des Auslandes, in welchen die außerordentliche Testamentsform des Entw. nicht die ordentliche Testamentsform ist, die Errichtung letztwilliger Verfügungen in der außerordentlichen Testamentsform mit der im §. 1926 ausgesprochenen beschränkten Gültigkeitsdauer allgemein zugelassen werden solle. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Vorschrift des §. 1931, welche für die Errichtung letztwilliger Verfügungen seitens der Gesandten oder Berufskonsuln des Reichs und deren Personal eine besondere erleichterte Form einführe, sei das Ergebnis von Unterhandlungen, welche mit dem Auswärtigen Amte in dieser Frage stattgefunden hätten. Bei dieser Gelegenheit habe das Auswärtige Amt keinen Wunsch geäußert, daß für die in den Konsularbezirken und den Schutzgebieten wohnenden Deutschen, soweit sie der Konsulargerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines

sonstigen Kaiserlichen Beamten verstanden, die Möglichkeit der Testamentserrichtung in erleichteter Form zu eröffnen sei. Ein Bedürfnis bestehe mithin offenbar nach dieser Richtung nicht. Soweit die Errichtung letztwilliger Verfügungen seitens der im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen in Frage komme, erscheine es bedenklich, von dem Satz locus regit actum abzuweichen. Dieser Satz sei gewissermaßen bereits völkerrechtliches Gewohnheitsrecht geworden. Die Durchbrechung desselben zu Gunsten der Reichsangehörigen im Auslande könne leicht zu internationalen Verwicklungen führen. Namentlich könne dieser Fall eintreten, wenn ein im Ausland in holographischer Form errichtetes Testament zwar von den inländischen Gerichten, nicht aber von dem Gerichte des Auslandes, wo die Testamentserrichtung stattfand, für gültig erachtet werde. Die gegen die Zulassung des holographischen Testaments als ordentlicher Testamentsform früher von der Mehrheit erhobenen Bedenken, machten sich in verstärktem Maße geltend, wenn die Testamentserrichtung im Auslande stattfinde. Mit der Rechtssicherheit gänzlich unvereinbar erscheine es jedenfalls, die mündliche Errichtung letztwilliger Verfügungen vor drei Zeugen im Auslande zuzulassen, da im Inlande eine Beurtheilung der Zuverlässigkeit der Zeugen nicht möglich sei.

Im Uebrigen erklärte sich die Komm. mit dem §. 1929 sachlich einverstanden und billigte die vom Entw. aufgenommene Ann. zu §. 1929.

VII. Der §. 1930 wurde in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Auf die Redaktion bezog sich der oben unter III mitgetheilte Antrag.

§. 1930.
Zeitfranke
der Geltung.

VIII. Zu §. 1931 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

§. 1931.
Gesandten-
testament.

Ein Gesandter oder Berufskonsul des Reichs kann im Ausland ein Testament in der Weise errichten, daß er die Erklärung seines letzten Willens offen oder verschlossen dem Reichskanzler mit einem Annahmegesuch übersendet. Das Gleiche gilt für Personen, die zu einer Gesandtschaft oder einem Konsulate des Reichs gehören und im Reichsdienste stehen.

Die Erklärung des letzten Willens und das Annahmegesuch müssen unter Angabe des Ortes und Tages der Abfassung von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Mit der Absendung ist das Testament errichtet.

Das Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Zeit, zu welcher der Erblasser in Folge seiner Zurückberufung in das Inland zurückgekehrt ist, ein Jahr verstrichen ist und der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften des §. 1930 Abs. 2, 4 finden Anwendung.

2. folgenden Zusatz zu beschließen:

Geht der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist zum Zwecke der Uebernahme eines im Abs. 1 bezeichneten Amtes wiederum in das Ausland, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der abermaligen Rückkehr die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Der §. 1931 wurde nicht beanstandet. Der Antrag 1 wurde der Red.Komm. überwiesen.

Gegen den Antrag wurde von einer Seite geltend gemacht, er sei an sich sachlich richtig, kompliziere aber die Vorschrift des §. 1931 derartig, daß es richtiger sei, den Zusatz, wonach das Gesandtentestament nach dem Ablauf einer bestimmten Frist die Kraft verlieren solle, ganz zu streichen, zumal da die Gefahr einer Fälschung hier außerordentlich fern liege. Ein Antrag, den betreffenden Passus zu streichen, wurde zwar gestellt, vor der Abstimmung jedoch zurückgezogen. Die Mehrheit nahm den beantragten Zusatz an. Erwogen wurde:

Es liege im Wesen der außerordentlichen Testamentsform begründet, daß die in dieser Form errichteten letztwilligen Verfügungen eine nur beschränkte Gültigkeitsdauer hätten, wenn der Testator nach der Errichtung die Möglichkeit erlange, im Inlande seine letztwillige Verfügung in der ordentlichen Testamentsform zu wiederholen. Man müsse jedoch mit der Thatsache rechnen, daß diplomatische und konsularische Vertreter des Reichs häufig von ihrem ausländischen Posten in das Inland abberufen würden, um bereits vor Ablauf eines Jahres wieder auf einem anderen auswärtigen Posten Verwendung zu finden. Es könne dem betreffenden Beamten nicht zugemuthet werden, innerhalb der kurzen Dauer seines Aufenthalts im Inlande seinen letzten Willen in der ordentlichen Testamentsform zu wiederholen, es müsse ihm hierzu ein volles Jahr Zeit gelassen werden. Werde der Beamte mehrfach von verschiedenen Posten in das Inland abberufen, so könnte der Zweifel entstehen, ob die verschiedenen Zeitabschnitte, während welcher sich der Beamte in Folge seiner Abberufung im Inlande befinde, bei der Berechnung der Frist von einem Jahre zusammenzurechnen seien. Die Bejahung dieser Frage würde den Reichsbeamten unter Umständen in eine unangenehme Lage versetzen; die im Ausland errichtete letztwillige Verfügung würde möglicherweise ihre Gültigkeit verlieren, obwohl dem Beamten bei der kurzen Dauer seines jedesmaligen Aufenthalts im Inlande die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung in der ordentlichen Testamentsform zu errichten, sehr beschränkt gewesen ist. Es müsse deswegen zur Abschneidung etwaiger Zweifel bestimmt werden, daß, wenn der Beamte vor dem Ablauf eines Jahres einen anderen Posten im Ausland erhalte und von diesem demnächst abberufen werde, die einjährige Frist mit dem Tage der erneuten Rückkehr in das Inland von neuem zu laufen beginne.

Testamente
der
Bundesstaat-
lichen
Gesandten.

IX. Es folgte die Berathung über den Antrag:

in den Entw. d. C.G. folgende Bestimmung aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschriften des §. 1931 und des §. 1932 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Testamente der Gesandten des Bundesstaats und der zu der Gesandtschaft gehörenden, im Dienste des Bundesstaats stehenden Personen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle des Reichskanzlers die von dem Landesgesetz bestimmte Behörde des Bundesstaats tritt.

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend: Einzelne Bundesstaaten hätten eine spezielle diplomatische Vertretung im Auslande. Soweit landesgesetzlich den Angehörigen einer solchen Vertretung die gleichen Privilegien behufs der Errichtung letztwilliger Verfügungen im Ausland eingeräumt seien wie

den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Reichs, müsse die Reichsgesetzgebung diese Privilegien respektiren. Es könnte sonst nach außen hin leicht der falsche Anschein erweckt werden, als seien die diplomatischen Vertretungen der Bundesstaaten gegenüber den entsprechenden Vertretungen des Reichs als minderwerthig anzusehen. Die Mehrheit nahm den Antrag an. Erwogen wurde:

Der beantragte Vorbehalt könne nicht wohl abgelehnt werden, wenn die theilhaftigten Bundesstaaten auf die Annahme desselben Werth legten. Da dies vorauszusetzen sei, so erscheine es richtiger, den Vorbehalt vorläufig aufzunehmen. Ergebe sich bis zur Schlußrevision, daß jene Voraussetzung nicht zutreffe, so werde alsdann der Wiederbeseitigung nichts im Wege stehen.

X. Zu §. 1932 lagen die Anträge vor:

1. a) die Abs. 1, 2 als §. 1923 b dahin zu beschließen:

§. 1932.
Verfluß und
Verwahrung.

Das über die Errichtung eines Testaments aufgenommene Protokoll soll sammt Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift sammt dieser Schrift, von dem verhandelnden Richter oder Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Dienstsiegel verschlossen, mit einer von dem Richter oder Notar zu unterschreibenden Aufschrift, welche das Testament näher bezeichnet, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

- b) in §. 1925 Abs. 1 Satz 3 den §. 1923 b mitzuzutiren;
- c) statt des Abs. 3 dem §. 1931 Abs. 2 hinzuzufügen:

Der Reichskanzler kann das Testament an eine zur Verwahrung von Testamenten landesgesetzlich zuständige Stelle einliefern;

2. dem §. 1932 Abs. 2 folgenden Zusatz zu geben:

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung gebrachte Testament ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.

3. in §. 1932 statt „Gemeindevorsteher oder Verbandsvorsteher“ zu setzen „oder Vorsteher der Gemeinde oder des Bezirkes“.

Der Antrag 3 ist erledigt (vergl. unter II). Mit dem Antrag 1, der wesentlich nur die Redaktion betrifft, erklärte sich die Komm. vorbehaltlich einer Nachprüfung durch die Red. Komm. einverstanden. Gegen den von dem Antragsteller zu 2 beantragten Zusatz erhob sich kein Widerspruch. Man war der Meinung, daß, wenn auch die Vorschriften über die Verwahrung und die Publikation der letztwilligen Verfügungen in das Reichs-Ges. über die An gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen seien, in das B. G. B. doch eine materiellrechtliche Bestimmung des Inhalts gehöre, daß dem Testirenden über das zur amtlichen Verwahrung gebrachte Testament ein Hinterlegungsschein ausgehändigt werden solle.

XI. Zu §. 1933 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 1 zu fassen:

Der Widerruf eines Testaments oder einer einzelnen in einem Testament enthaltenen Verfügung erfolgt durch Testament. Es ist nicht erforderlich, daß für den Widerruf dieselbe Form gewählt wird, in welcher das Testament errichtet worden ist.

§. 1933.
Aufhebung:
durch
Widerruf,

Wer wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist, kann ein vor der Entmündigung errichtetes Testament widerrufen.

2. den Abs. 2 durch folgende hinter §. 1936 einzuschaltende Vorschrift zu ersetzen:

Wird eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe der §§. 1933, 1936 durch eine spätere Verfügung aufgehoben, so gilt die Aufhebung als nicht erfolgt, wenn die spätere Verfügung nach Maßgabe der §§. 1933 bis 1935 wiederaufgehoben wird.

oder:

Eine durch Widerruf nach Maßgabe des §. 1933 oder durch eine anderweitige Verfügung nach Maßgabe des §. 1936 aufgehobene letztwillige Verfügung wird wiederhergestellt, wenn die Verfügung, durch welche der Widerruf oder die Aufhebung erfolgte, nach Maßgabe der §§. 1933 bis 1935 widerrufen wird.

3. den Abs. 2 zu fassen:

Wird der Widerruf eines Testaments widerrufen, so ist dieses in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht widerrufen worden wäre.

(Vergl. Dernburg, preuß. Priv.Recht III §. 171 zu Anm. 24, Aubry-Rau, Droit civ. frang. VII §. 725 zu den Anm. 11 bis 13, Desterr. B.G.B. §. 723, Bähr, Gegenentw. §. 1728 Abs. 2).

4. dem §. 1933 folgenden Zusatz zu geben:

Ist jedoch die Urkunde, welche die widerrufenen letztwilligen Verfügungen enthält, in amtlicher Verwahrung geblieben, so gilt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erhellt, der Widerruf des Widerrufs als Wiederherstellung der widerrufenen Verfügungen.

Der Antragsteller zu 1 zog den Satz 2 seines Antrags zurück, nachdem dagegen geltend gemacht worden war, sein Inhalt sei selbstverständlich. Der Satz 1 wurde der Red.Komm. überwiesen, in sachlicher Beziehung also der Abs. 1 des Entw. nicht beanstandet.

Nach §. 1933 Abs. 2 soll eine widerrufenen letztwilligen Verfügung nicht schon dadurch wiederhergestellt werden, daß der Widerruf derselben widerrufen wird. Der Antrag 4 steht prinzipiell auf dem gleichen Standpunkte, fügt aber eine Beschränkung hinzu. Wenn die Urkunde, welche die widerrufenen letztwilligen Verfügungen enthält, in amtlicher Verwahrung geblieben ist, so soll, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erhellt, der Widerruf des Widerrufs als Wiederherstellung der letztwilligen Verfügungen gelten. Die Anträge 2 und 3 stellen ein vom Entw. abweichendes Prinzip auf. Der Widerruf einer letztwilligen Verfügung soll wirkungslos sein, wenn die den Widerruf enthaltende letztwillige Verfügung nach Maßgabe der §§. 1933 bis 1935 wiederaufgehoben wird. Zur Begründung des Antrags 4 wurde Folgendes geltend gemacht:

Die Gründe der Mot. V S. 298, 299 seien im Allgemeinen für zutreffend zu erachten, sie bedürften jedoch einer Einschränkung im Sinne des Antrags 4, und zwar mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis. Sei die Urkunde, welche

die widerrufenen letztwillige Verfügung enthalte, in amtlicher Verwahrung geblieben, so müsse es zur Wiederherstellung der widerrufenen Verfügung genügen, wenn der Widerruf widerrufen werde. Regelmäßig sei hiermit auch die Absicht verbunden, die frühere Verfügung wiederherzustellen; wenn der Testator ausnahmsweise diese Absicht nicht habe, müsse er dies in unzweideutiger Weise zu erkennen geben.

Die Mehrheit nahm die nur redaktionell von einander verschiedenen Anträge 2 und 3 an. Erwogen wurde:

Die für den Antrag 4 geltend gemachten Gründe seien zutreffend, aber noch in weiterem Umfang, als der Antrag 4 vorschlage. Dieser Antrag habe nur den Fall im Auge, wenn eine in ordentlicher Testamentsform errichtete letztwillige Verfügung widerrufen werde. Aber auch bei einer in außerordentlicher Testamentsform, namentlich bei einer in holographischer Form errichteten letztwilligen Verfügung könne es zu Unzuträglichkeiten führen, wenn man dem Widerruf des Widerrufs nicht die Wirkung einer Wiederherstellung der letztwilligen Verfügung beilege. Es gehe nicht an, ein holographisches Testament nur aus dem Grunde für unwirksam zu erklären, weil nachgewiesen werde, daß der Erblasser irgend einmal einen später widerrufenen Widerruf des Testaments niedergeschrieben habe. Ein sonderbares Ergebnis würde es ferner sein, wenn die ursprüngliche Verfügung in Folge einer erfolgreichen Anfechtung des Widerrufs wieder in Wirksamkeit treten würde, dagegen dem ausdrücklichen Widerruf des Widerrufs diese Bedeutung versagt bliebe. Richtiger sei es demnach, im Anschluß an die Anträge 2 und 3 zu bestimmen, daß regelmäßig mit dem Widerruf des Widerrufs die ursprüngliche Verfügung wieder in Kraft trete. Um dieses Ergebnis abzuwenden, bedürfe es einer ausdrücklich kundgegebenen oder aus den Umständen zu entnehmenden entgegengesetzten Willensmeinung des Testators. Vorausgesetzt sei hierbei allerdings, daß auch der Widerruf des Widerrufs nach Maßgabe der §§. 1933 bis 1935 erfolge.

XII. Zu §. 1934 lag der Antrag vor:

- a) den Eingang des Abs. 1 zu fassen:

Die Aufhebung eines Testaments kann dadurch erfolgen, daß der Erblasser in der Absicht, dasselbe aufzuheben,

- b) im Abs. 2 statt „vorsätzlich und mit dem Willen“ zu setzen „in der Absicht“.

§. 1934.
durch
Bereinigung
der Urkunde,

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 1934 sachlich einverstanden und überwies den nur in der Fassung abweichenden Antrag der Red.Komm.

XIII. Zu §. 1935 lag der Antrag vor:

die Sätze 2, 3 zu fassen:

Soll die Herausgabe an einen Bevollmächtigten erfolgen, so bedarf dieser einer besonderen, auf die Empfangnahme gerichteten Vollmacht; die Vollmacht muß öffentlich beglaubigt sein. Mit der Empfangnahme der Urkunde durch den Erblasser oder den Bevollmächtigten ist das Testament aufgehoben.

(Vergl. preuß. A. L. R. I, 12 §. 571, Bähr, Gegenentw. §. 1731 Abs. 2.)

§. 1935.
durch
Nichtnahme
aus der
Verwahrung,

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht: Es sei eine übertriebene Aengstlichkeit, die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung durch Rückgabe der in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamentsurkunde nur dann eintreten zu lassen, wenn die Urkunde dem Testator persönlich ausgehändigt werde. Andere moderne Modifikationen, insbesondere das preuß. A.L.R. und der hess. Entw., ließen auch die Aushändigung an einen mit öffentlich beglaubigter Vollmacht legitimierten Vertreter zu.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab und nahm den §. 1935 unverändert an. Erwogen wurde:

Die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung durch Rücknahme der in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamentsurkunde sei ein so wichtiger Akt, daß es sich rechtfertige, die Aufhebung ebenso wie die Errichtung nur durch unmittelbaren Verkehr des Testators mit dem Gerichte sich vollziehen zu lassen. Das preuß. A.L.R. spreche von einem gerichtlichen Vertreter; richtiger sei es, wenn man doch einmal das Gericht behufs Bestellung eines Vertreters angehen müsse, die Aushändigung an den Testator persönlich vorzuschreiben. Der Testamentsrichter könne insbesondere nicht wissen, ob in dem Augenblick, in welchem der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch mache, der Testator noch lebe oder ob er seine Vollmacht nicht widerrufen habe. In den Fällen, in welchen der Testator von dem Orte der Niederlegung des Testaments weit entfernt wohne, könne im Wege der Rechtshilfe das Erforderliche veranlaßt werden.

362. (§. 7215 bis 7236.)

I. Zu §. 1936 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früher errichtetes Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Eine in Gemäßheit des Abs. 1 aufgehobene Verfügung tritt auch dann nicht wieder in Kraft, wenn der in der späteren Verfügung Bedachte vor dem Anfall der Zuwendung stirbt oder wenn er die Zuwendung ausschlägt.

2. den Abs. 2 zu fassen:

Die durch die spätere Verfügung in Gemäßheit des Abs. 1 aufgehobene frühere Verfügung tritt wieder in Kraft, wenn die spätere Verfügung widerrufen wird.

3. nach §. 1936 die im Antrage 2 auf §. 352 vorgeschlagene Vorschrift einzuschalten;

4. den Abs. 2 zu streichen.

Der Abs. 1 des §. 1936 wurde sachlich von keiner Seite beanstandet; der Antrag 1 hat insoweit nur redaktionelle Bedeutung.

Der Halbsatz 1 des Abs. 2 ist in dem Antrag 1 als selbstverständlich weggelassen, der Halbsatz 2 dagegen mit Rücksicht darauf, daß der §. 1953 Abs. 1 Satz 2 dieselbe Vorschrift enthält, beibehalten. Der Antragsteller zu 4 bemerkte hierzu: